

UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSSENAT IM LAND NIEDERÖSTERREICH

Vorwort zum Tätigkeitsbericht 2006

Der Unabhängige Verwaltungssenat im Land NÖ hat gemäß § 15 des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ (NÖ UVSG), LGBl. 0015, den Bericht über die Tätigkeit im Jahre 2006 in der 85. Sitzung der Vollversammlung am 25. September 2007 beschlossen.

Dies ist der erste Tätigkeitsbericht, der unter meinem Vorsitz erarbeitet und beschlossen wurde, da ich mit 1. Dezember 2006 die Leitung des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land NÖ auf Grund eines Beschlusses der NÖ Landesregierung vom 21. November 2006 übernommen habe. Damit trat ich die Nachfolge von Präsident HR Dr. Peter Herbert Boden an, der nach fast 16-jähriger Leitung dieser bedeutenden Rechtsschutzbehörde in den Ruhestand trat.

Dies nehme ich gerne zum Anlass für ein Wort des Dankes.

Zunächst gilt mein Dank der NÖ Landesregierung für meine Ernennung zum Präsidenten des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land NÖ und somit für das mir dadurch zum Ausdruck gebrachte Vertrauen für die Leitung dieser Rechtsschutzbehörde. Ziel meiner Tätigkeit als Vorsitzender dieser Behörde ist und wird es sein, die bisherige erfolgreiche Arbeit im Sinne eines modernen, bürgernahen und effizienten Dienstleistungsbetriebes weiterzuführen.

Mein besonderer Dank gilt aber auch meinem Amtsvorgänger Präsident a.D. HR Dr. Peter Herbert Boden. Präsident HR Dr. Boden hat diese Behörde seit ihrer Einrichtung zu Jahresbeginn 1991 nicht nur geleitet, sondern auch aufgebaut und zur heutigen Größe herangeführt. Da ich selbst bereits im Jahre 1991 zum Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land NÖ ernannt wurde, kann ich auf Grund

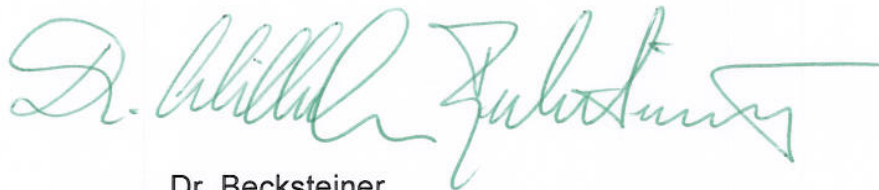
der rund 16-jährigen engen beruflichen Zusammenarbeit mit Präsident HR Dr. Boden die Feststellung treffen, dass ihn Eigenschaften wie besondere Fachkenntnis und Organisationsvermögen, Korrektheit, Menschlichkeit, Verlässlichkeit und ein geradezu übermenschlicher Fleiß und Einsatzbereitschaft kennzeichnen.

Ich darf daher zum Ausdruck bringen, dass Präsident HR Dr. Boden nicht nur als Jurist und Präsident des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land NÖ, sondern auch als Mensch meine allerhöchste Hochachtung genießt. Ich danke ihm auf diesem Wege aber auch für seine erbrachten Leistungen und seine Kollegialität und darf ihm gleichzeitig für seinen nunmehrigen Ruhestand alles erdenklich Gute wünschen, insbesondere Gesundheit und ausreichend Zeit für all seine Vorhaben.

Für die zukünftigen Aufgaben und Herausforderungen, die der Unabhängige Verwaltungssenat im Land NÖ zu bewältigen haben wird, bitte ich alle Verantwortlichen, allen voran Herrn Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll als für den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ zuständiges Regierungsmitglied, weiters alle Mitglieder der NÖ Landesregierung, alle Damen und Herren Abgeordneten zum Niederösterreichischen Landtag, Herrn Landesamtsdirektor VHR Dr. Werner Seif und alle Dienststellen und Fachabteilungen des Bundeslandes Niederösterreich weiterhin um Unterstützung und gute Zusammenarbeit.

Weiters bitte ich alle Mitglieder und Bediensteten des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land NÖ einerseits weiterhin um die bewährte gute Zusammenarbeit und andererseits so wie bisher mit großer Einsatzbereitschaft an die zu bewältigenden Aufgaben heranzugehen. Nur gemeinsam können die zukünftigen Herausforderungen optimal gelöst werden.

Der Vorsitzende



Dr. Becksteiner
Präsident

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
A Allgemeines	
1. Aufgabengebiet und gesetzliche Grundlage	1
2. Zusätzliche Aufgaben	2
3. Sitz	4
4. Außenstellen	4
5. Verhandlungen	7
B Geschäftsanfall und Sonstiges	
1. Aktenanfall	7
2. Sonstige Tätigkeit	8
3. Personal- und Raumsituation	9
4. Verfahren	10
5. Vorsitzendenkonferenz	10
6. Evidenz	11
7. Weiterbildung und Schulung	11
8. Personalvertretung	11
9. Statistik	12
C Erfahrungen	12
D Ausblick	14
E Zusammenfassung	15
Beilagen	
Statistik	
Grafik	

UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSSENAT IM LAND NIEDERÖSTERREICH
T Ä T I G K E I T S B E R I C H T
für das Jahr 2006

A Allgemeines

1. Aufgabengebiet und gesetzliche Grundlage

Die rechtliche Grundlage für die Unabhängigen Verwaltungssenate ist in der Bundesverfassung verankert (Art. 129 bis 129b B-VG). Durch eine Novelle im Jahr 1988 wurde festgelegt, dass in den Ländern Unabhängige Verwaltungssenate zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der gesamten öffentlichen Verwaltung einzurichten sind. Diese Novelle bezweckte die Anpassung von Bereichen des Verwaltungsrechtes einschließlich des Verfahrens an die Menschenrechtskonvention.

In Niederösterreich wurde demzufolge ein eigenes Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ, LGBl. 0015, (NÖ UVSG) erlassen und stellt dieses die landesrechtliche Grundlage für das Organisations- und Dienstrecht dar.

§ 2 NÖ UVSG legt die Aufgaben des Senates wie folgt fest:

Der Unabhängige Verwaltungssenat erkennt gemäß Art. 129a Abs. 1 B-VG

1. in Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen, ausgenommen Finanzstrafsachen des Bundes,
2. über Beschwerden von Personen, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt in ihren Rechten verletzt zu sein, ausgenommen in Finanzstrafsachen des Bundes,
3. in sonstigen Angelegenheiten, die ihm durch die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- und Landesgesetze zugewiesen werden, und
4. über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht in Angelegenheiten der Z 1, soweit es sich um Privatanklagesachen oder um das landesgesetzliche Abgabenstrafrecht handelt, und in Angelegenheiten der Z 3.

2. Zusätzliche Aufgaben

Aus Gründen der Übersichtlichkeit erfolgt nachstehend eine Auflistung aller bisher dem Unabhängigen Verwaltungssenat durch Bundes- und Landesgesetze zusätzlich übertragenen Aufgaben (Art. 129a Abs. 1 Z 3 B-VG).

Auf Grund von Bundesgesetzen übertragene Aufgaben sind Berufungen und/oder Beschwerden nach dem

- Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991
- Bankwesengesetz,
- Behinderteneinstellungsgesetz,
- Biozid-Produkte-Gesetz,
- Börsegesetz 1989,
- Chemikaliengesetz 1996,
- Fremdenpolizeigesetz 2005,
- Gelegenheitsverkehrsgesetz 1996,
- Grundversorgungsgesetz-Bund 2005,
- Güterbeförderungsgesetz 1995,
- Kraftfahrgesetz 1967,
- Kraftfahrlineiengesetz,
- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz,
- Med. Masseur- und Heilmasseurgesetz,
- Militärbefugnisgesetz,
- Notariatsordnung,
- Polizeikooperationsgesetz,
- Produktsicherheitsgesetz,
- Rechtsanwaltsordnung,
- Sanitätergesetz,
- Sicherheitspolizeigesetz,
- Studienförderungsgesetz,
- Tierschutzgesetz,
- Umweltgutachter- und Standortverzeichnisgesetz,
- Umweltinformationsgesetz.

Durch das Verwaltungsreformgesetz 2001, BGBl. I Nr. 65/2002, wurden zum größten Teil mit Wirksamkeit ab 1.8.2002 zahlreiche zusätzliche Aufgaben durch den Bundesgesetzgeber an den Unabhängigen Verwaltungssenat übertragen. Es sind dies Kompetenzen nach dem

- Abfallwirtschaftsgesetz 2002,
- Apothekengesetz,
- Ärztegesetz 1998,
- Epidemiegesetz 1950,
- Forstgesetz,
- Führerscheinggesetz,
- Gesundheits- und Krankenpflegegesetz,
- Gewerbeordnung 1994,
- Hebammengesetz,
- Immissionsschutzgesetz-Luft,
- Kraftfahrzeuggesetz 1967 (dabei handelt es sich um eine Änderung der bisherigen Berufungsrechte an den Unabhängigen Verwaltungssenat),
- Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz,
- Luftfahrtgesetz,
- Luftreinhaltengesetz für Kesselanlagen,
- MTD-Gesetz,
- Schifffahrtsgesetz,
- Strahlenschutzgesetz,
- Tierseuchengesetz,
- Tuberkulosegesetz,
- Wasserrechtsgesetz 1959.

Auf Grund von Landesgesetzen übertragene Aufgaben sind Berufungen und/oder Beschwerden nach dem

- NÖ Auskunfts-gesetz,
- NÖ Feuerwehrgesetz,
- NÖ Forstausführungsgesetz,
- NÖ Gassicherheitsgesetz 2002,
- NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1978,
- NÖ IPPC-Anlagen und Betriebe Gesetz,
- NÖ Jagdgesetz 1994 (in Disziplinarsachen des NÖ Landesjagdverbandes und in den Angelegenheiten der §§ 39 und 46 ab 1.5.2002),
- NÖ Sportgesetz,
- NÖ Naturschutzgesetz 2000 (Entschädigungsverfahren),
- NÖ Tourismusgesetz 1991,
- NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetz.

3. Sitz

Der Sitz des Senates befindet sich in der Landeshauptstadt St. Pölten mit der Adresse Wiener Straße 54 ("Tor zum Landhaus").

4. Außenstellen

Die NÖ Landesregierung hat von der ihr mit Gesetz eingeräumten Möglichkeit zur Errichtung von Außenstellen bereits im Jahre 1991 Gebrauch gemacht und mit Verordnung Außenstellen des Unabhängigen Verwaltungssenates in Mistelbach und Wiener Neustadt errichtet. Die Arbeitsaufnahme erfolgte um die Jahresmitte 1992.

Die Außenstelle in Zwettl nahm im Jänner 1999 den Betrieb auf.

Alle drei Außenstellen haben sich – vor allem im Interesse der Bürgernähe – sehr bewährt.

Am Ende des Berichtszeitraumes waren für die Außenstellen folgende Zuständigkeiten gegeben:

Das Gebiet der Außenstelle Mistelbach umfasste die Bezirke Gänserndorf, Hollabrunn, Korneuburg und Mistelbach. In sachlicher Hinsicht waren ihr Verkehrsstrafsachen (Übertretungen von Straßenverkehrsordnung, Kraftfahrzeuggesetz, Eisenbahnkreuzungsverordnung), Angelegenheiten nach dem Führerscheinggesetz einschließlich Verwaltungsstrafsachen, Strafsachen wegen Übertretungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes und des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes, des Tierschutzgesetzes, des Tierversuchsgesetzes, der Tiertransportgesetze, des Lebensmittelgesetzes und Nebengesetze, des Passgesetzes, des Futtermittelrechtes, des Qualitätsklassengesetzes, des NÖ Feuerwehrgesetzes, des Weinggesetzes, des Weinbaugesetzes, des Bundesstraßen-Mautgesetzes, überdies Angelegenheiten des NÖ Jagdgesetzes (ausgenommen Verwaltungsstrafsachen), Angelegenheiten des NÖ Tourismusgesetzes 1991 (einschließlich Verwaltungsstrafsachen) sowie Nachprüfungsverfahren auf Grund des NÖ Vergabegesetzes bzw. NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetzes im Oberschwellenbereich, Verfahren über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, Verwaltungsverfahren nach dem Grundversorgungsgesetz-Bund 2005, Angelegenheiten des Tierschutzgesetzes, des Tierversuchsgesetzes und der Tiertransportgesetze (einschließlich Verwaltungsstrafsachen), und Verwaltungsstrafverfahren nach dem NÖ Kurzparkzonenabgabengesetz zugewiesen.

Das Gebiet der Außenstelle Wiener Neustadt umfasste die Bezirke Baden, Bruck/Leitha, Mödling, Neunkirchen, Wiener Neustadt, die Bundespolizeidirektionen Wiener Neustadt und Schwechat sowie den Magistrat Wiener Neustadt. In sachlicher Hinsicht waren ihr Verkehrsstrafsachen (Übertretungen von Straßenverkehrsordnung, Kraftfahrzeuggesetz, Eisenbahnkreuzungsverordnung), Angelegenheiten nach dem Führerscheinggesetz einschließlich Verwaltungsstrafsachen, Strafsachen wegen Übertretungen von Arbeitnehmerschutzbestimmungen, Strafsachen wegen Übertretungen des Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, Strafsachen wegen Übertretungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes und des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes, Strafsachen wegen Übertretungen fremdenrechtlicher Bestimmungen, Strafsachen wegen Übertretungen des

Glücksspielgesetzes, des NÖ Spielautomatengesetzes und des Gesetzes über die Tätigkeit der Totalisateure und Buchmacher, der Gewerbeordnung, der NÖ Bauordnung, des Bundesstraßen-Mautgesetzes, sowie Beschwerden gegen Maßnahmen nach dem Fremdengesetz und dem Asylgesetz und dem Fremdenrechtspaket 2005 und Nachprüfungsverfahren auf Grund des NÖ Vergabegesetzes bzw. NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetzes zugewiesen.

Das Gebiet der Außenstelle Zwettl umfasste die Bezirke Gmünd, Horn, Krems, Waidhofen/Thaya, Zwettl sowie den Magistrat Krems. In sachlicher Hinsicht waren ihr Verkehrsstrafsachen (Übertretungen von Straßenverkehrsordnung, Kraftfahrzeuggesetz, Eisenbahnkreuzungsverordnung), Angelegenheiten nach dem Führerscheingesetz einschließlich Verwaltungsstrafsachen, Strafsachen wegen Übertretungen von Arbeitnehmerschutzbestimmungen, des Bundesstraßen-Mautgesetzes und Beschwerden nach dem Fremdengesetz, dem Asylgesetz und dem Fremdenrechtspaket 2005, Berufungen (ausgenommen Verwaltungsstrafsachen) nach § 9 des Fremdenpolizeigesetzes 2005, Beschwerden gegen Zurückweisungen an der Grenze und Verfahren über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt, Nachprüfungsverfahren auf Grund des NÖ Vergabegesetzes bzw. NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetzes im Unterschwellenbereich und Beschwerden nach dem Sicherheitspolizeigesetz zugewiesen.

Mit Rücksicht auf eine möglichst gleichmäßige Belastung der einzelnen Mitglieder wurden einige sprengelüberschreitende Zuständigkeiten festgelegt (beispielsweise für die Erledigung von Berufungen wegen Übertretung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes aus dem Bezirk Wien-Umgebung an die Außenstelle Mistelbach und für die Erledigung von Beschwerden nach dem Fremdengesetz und dem Asylgesetz für den Bezirk Wien-Umgebung und den Bereich der Bundespolizeidirektion Schwechat an die Außenstelle Zwettl).

5. Verhandlungen

Öffentliche mündliche Verhandlungen wurden je nach Erfordernis (z.B. Anreise von Berufungswerbern und Zeugen, allfällige Ortsaugenscheine, aber auch Gesichtspunkte der Sparsamkeit) entweder am Sitz der jeweiligen Erstbehörde oder am Sitz des Unabhängigen Verwaltungssenates in St. Pölten oder an den Außenstellen durchgeführt.

Bei der Frage, ob überhaupt eine Verhandlung durchgeführt werden muss, wurde ein sehr strenger Maßstab angelegt. Diese Einsparungsbemühungen stehen allerdings in einem Spannungsverhältnis zu den Bestrebungen um weitestgehende Bürgernähe (Verhandeln am Sitz der Erstbehörde) bzw. ist die Judikatur der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts, vor allem des Verwaltungsgerichtshofes zu beachten, der die Notwendigkeit öffentlicher mündlicher Verhandlungen immer wieder und in immer strengerer Auslegung der Gesetze in seinen Entscheidungen betont. Im Berichtszeitraum wurde diese Judikatur wiederholt bestätigt.

B Geschäftsanfall und Sonstiges

1. Aktenanfall

Die Erledigung von Berufungen und Beschwerden bildete im Berichtszeitraum arbeitsmäßig den Schwerpunkt in der Tätigkeit des Senates.

Gegenüber dem Vorjahr stieg der Aktenanfall um rund 6 % auf 4911 (im Jahr 2005 betrug der Aktenanfall 4633). **Besonders im Bereich der Schubhaftbeschwerden war eine exorbitante Steigerung von 64 Beschwerden im Jahr 2005 auf 290 Beschwerden im Jahr 2006 zu verzeichnen (Steigerung auf ca. 450 % !).**

Die bisher vorliegenden Zahlen für 2007 lassen eine weitere Steigerung des Aktenanfalles erwarten und wird vermutlich im Kalenderjahr 2007 erstmals die Einlaufzahl von 5000 überschritten werden.

In diesem Zusammenhang ist auch das mit 1. Jänner 2005 in Kraft getretene Grundversorgungsgesetz-Bund 2005 und das mit 1. Jänner 2006 in Kraft getretene Fremdenrechtspaket zu erwähnen. Gerade dieses enthält zusätzliche Aufgaben für

den Unabhängigen Verwaltungssenat als Berufungsbehörde (z.B. bei Aufenthaltsverboten) und im Bereich der Schubhaftprüfung (z.B. amtswegige Schubhaftprüfung).

Den zahlenmäßigen Schwerpunkt bei den angefallenen Akten bildeten wie in den Vorjahren die Strafsachen und in diesem Segment wiederum die Übertretungen im Bereich des Straßenverkehrs (siehe Grafiken 1, 2 und 2a).

Hinweis: Die Grafiken befinden sich am Ende des Berichtes.

2. Sonstige Tätigkeit

Die bewährten direkten Gespräche und Kontakte mit Vertretern von verschiedenen Institutionen und Behörden wurden im Berichtszeitraum fortgesetzt.

Ferner wurden sowohl vom Vorsitzenden als auch von einzelnen Mitgliedern bei Bedarf bzw. über Anfrage Informationen über das Aufgabengebiet des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land NÖ und über die bei der Arbeit gewonnenen Erfahrungen bzw. über einzelne Fachgebiete gegeben.

Fortgeführt wurde weiters die Einbindung des Unabhängigen Verwaltungssenates in die Ausbildung von in den NÖ Landesdienst eingetretenen JuristInnen. Die Ausbildungsdauer beim Unabhängigen Verwaltungssenat beträgt zwei Wochen. 15 JuristInnen erhielten eine derartige Ausbildung.

Mitglieder des Senates nahmen an verschiedenen Fachtagungen teil. Beispielsweise erwähnt seien das Maforum 2006 und die Frühjahrstagung der Österreichischen Juristenkommission in Weißenbach.

Wie in den Vorjahren wurden die erforderlichen organisatorischen und praktischen Voraussetzungen für die jurizielle Tätigkeit u.a. durch entsprechende Beschaffung von Gesetzen und IT-Ausstattung auf dem aktuellen Stand gehalten bzw. erweitert.

Zur Behandlung der der Vollversammlung zukommenden Aufgaben waren im Jahr 2006 sechs Sitzungen notwendig.

Zahlreiche Entwürfe von Gesetzen bzw. Verordnungen hatte der Vorsitzende im Rahmen der Begutachtungsverfahren durchzuarbeiten. Die dabei gesetzten Fristen waren oft extrem kurz und verursachten dementsprechenden Arbeitsdruck. Dies gilt besonders für Fristen im Zusammenhang mit dem Konsultationsmechanismus zwischen Bund und Ländern (Frist in der Regel nur wenige Tage). Zu vielen Entwürfen wurden - teilweise unter Einbeziehung der durch das Fachgebiet betroffenen Mitglieder - Stellungnahmen abgegeben.

Im Berichtszeitraum erfolgte eine Anfrage der Volksanwaltschaft auf Grund einer Beschwerde, welche an sie herangetragen wurde.

3. Personal- und Raumsituation

Am Ende des Berichtszeitraumes gehörten dem Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ neben dem Präsidenten und Vizepräsidenten 30 weitere Mitglieder an, davon war ein Mitglied teilzeitbeschäftigt, ein weiteres Mitglied befand sich im Karenz.

Im Bereich des Verwaltungspersonales standen dem Senat 28 MitarbeiterInnen zur Verfügung. Bei Veränderungen durch Mutterschutz/Karenzurlauben und Versetzungen erfolgte jeweils der Dienstantritt von Ersatzkräften.

Der unter Punkt B1) dargestellte Arbeitsanfall konnte von den Mitgliedern und MitarbeiterInnen nur unter größtmöglichem Einsatz bewältigt werden.

Auf Grund der dargestellten Zunahme des Aktenanfalls im Berichtszeitraum und den Steigerungen in den Vorjahren zeichnete sich ein dringender Personalbedarf von mehreren Mitgliedern und einer etwa gleich großen Anzahl von MitarbeiterInnen im Bereich des Verwaltungspersonals ab. Dieser Personalbedarf wurde der Personalabteilung mitgeteilt und erfolgte nach Beendigung des Berichtszeitraumes (erste Jahreshälfte 2007) eine Ausschreibung für die Neuaufnahme von Mitgliedern des Unabhängigen Verwaltungssenates. Hiefür wird

allen Verantwortlichen, allen voran Herrn Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll, Dank ausgesprochen.

In diesem Zusammenhang darf berichtet werden, dass im Berichtszeitraum gesamt gesehen der Rückstand auf Grund des Aktenanfalles und der aus den Vorjahren noch teilweise offenen Akte rund **9,4 Monate** betrug.

Hinsichtlich des Gebäudes, in dem die Außenstelle Mistelbach untergebracht ist, konnte die bereits vor dem Berichtszeitraum begonnene grundlegende Sanierung einschließlich der Fassade fast vollständig abgeschlossen werden.

4. Verfahren

Die in den Berichten für die Vorjahre angeführten Erfahrungen, vor allem über den für die Verhandlungen erforderlichen Aufwand, wurden neuerlich bestätigt. Die im Interesse der Bürgernähe eingeführte - und trotz der Einsparungsbemühungen größtenteils eingehaltene - Praxis der Verhandlungen am Sitz der Erstbehörde bedingt erhebliche Reisezeiten. Durch die aus der Grafik ersichtliche Zahl der Verhandlungen ist die hohe Belastung zu erkennen (siehe Grafiken 3 und 4). In diesem Zusammenhang ist auch zu festzustellen, dass in den letzten Jahren permanent von einer zunehmenden Komplexität in nahezu allen Zuständigkeitsbereichen ausgegangen werden muss und ergibt dies zwangsläufig einen höheren Aufwand pro Verfahren.

Gerade das Verhandeln am Sitz der Erstbehörde und der dafür notwendige Aufwand, insbesondere an Reisezeit, ist auch beim Vergleich mit der Tätigkeit der Unabhängigen Verwaltungssenate anderer Bundesländer entsprechend zu berücksichtigen.

Im Berichtszeitraum stieg die Zahl der Verhandlungen gegenüber dem Vorjahr weiter an (im Jahr 2005: 1968 Verhandlungen, im Jahr 2006: 2091 Verhandlungen).

5. Vorsitzendenkonferenz

Die Vorsitzenden der Unabhängigen Verwaltungssenate aller Bundesländer und deren Stellvertreter arbeiten österreichweit in einer Konferenz zusammen. Diese hält in regelmäßigen Abständen Tagungen ab. Der Vorsitz in der Konferenz wechselt jährlich und lag im Berichtszeitraum beim Vorsitzenden des Unabhängigen Verwaltungssenates für die Steiermark.

Gegenstand dieser Tagungen ist die Erörterung und Lösung gemeinsamer Anliegen, Aufgabenstellungen, Probleme sowie der Austausch von Erfahrungen.

Schwerpunkte im Berichtsjahr waren Änderungsvorschläge für die Verwaltungsverfahrensgesetze und Fragen im Zusammenhang mit dem Fremdenrechtspaket 2005.

6. Evidenz

Zu den Aufgaben des Vorsitzenden zählt es, bei voller Wahrung der Unabhängigkeit der einzelnen Mitglieder, auf eine möglichst einheitliche Entscheidungspraxis Bedacht zu nehmen.

Dazu dient vor allem die Evidenzstelle, welche die Entscheidungen des Unabhängigen Verwaltungssenates in einer übersichtlichen Art und Weise dokumentiert. Überdies werden Entscheidungen der Höchstgerichte und das erforderliche Schrifttum verfügbar gehalten. Diesbezüglich wird auf die Berichte über die Vorjahre verwiesen. Die Arbeit im Bereich der Evidenz wurde fortgesetzt.

Darüber hinaus wurden, wie in den Vorjahren, laufend Gesetzesausgaben, Fachliteratur und Entscheidungen der Höchstgerichte beschafft bzw. der Zugriff darauf ermöglicht.

7. Weiterbildung und Schulung

Im Berichtszeitraum wurden in bewährter Weise interne Besprechungen (Erfahrungsaustausch und Koordination) im notwendigen Umfang durchgeführt. Ferner wurden verschiedene Seminare und Fachvorträge besucht. Diesbezüglich wird auch auf die Ausführungen zu Punkt B 2. verwiesen.

8. Personalvertretung

Die seit Frühjahr 1999 bestehende eigenständige Dienststellenpersonalvertretung (siehe Tätigkeitsbericht für das Jahr 1999) hat im Berichtszeitraum ihre Arbeit erfolgreich fortgesetzt und konnte – großteils in Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden – neuerlich verschiedene Verbesserungen für alle oder einzelne Bedienstete durchsetzen.

9. Statistik

Ein Überblick über den bisherigen Aktenanfall und die vom Senat getroffenen Erledigungen ist in der Beilage enthalten. In diesem Zusammenhang wird besonders darauf hingewiesen, dass die angeführten Zahlen jeweils die Zahl der Akten und nicht die Zahl der zu bearbeitenden Delikte angeben. Vielfach sind mehrere Übertretungen in einem Straferkenntnis und somit in einem Akt erfasst, in Extremfällen dutzende Delikte in einem einzigen Straferkenntnis. Die Anlage mehrerer Akten beim Unabhängigen Verwaltungssenat erfolgt in einem solchen Fall nur dann, wenn für die Entscheidung über die einzelnen Straftaten verschiedene Mitglieder oder ein Einzelmitglied und eine Kammer zuständig sind. Auch diese Art der Zählweise ist zu beachten, wenn man die Tätigkeit des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land NÖ mit der Arbeit anderer Unabhängiger Verwaltungssenate vergleicht.

Zur Zahl und zum Inhalt der Erledigungen siehe Grafiken 2, 2a und 5.

C Erfahrungen

1. Die in den Berichten über die Vorjahre, insbesondere über die Jahre 1995 und 1996 ausführlich dargestellten dienstrechtlichen Änderungen für die Senatsmitglieder, vor allem die Regelung über die flexiblere Gestaltung der Dienstzeit und die Erbringung von Arbeitsleistung außerhalb des Amtes sowie die Möglichkeit der vorzeitigen Ernennung auf Dauer, zeigten nach wie vor positive Wirkungen durch die hohe Zahl der Erledigungen pro Mitglied.

Am Ende des Berichtszeitraumes waren von den 32 Mitgliedern des Unabhängigen Verwaltungssenates 29 auf Dauer ernannt.

2. Die für den Senat eigens geschaffenen Verfahrensbestimmungen, besonders jene betreffend die öffentliche mündliche Verhandlung, gestalten die Verfahren umfangreich und zeitaufwändig. Diese Erfahrung bestätigt sich immer wieder und muss bei der Einschätzung der Tätigkeit des Senates berücksichtigt werden. Es zeigt sich immer wieder ganz klar, dass ein Verfahren, welches den strengen Normen der Europäischen Menschenrechtskonvention und den Vorstellungen der Bürgernähe (Verhandlung am Sitz der Erstbehörde etc.) entspricht, einen beachtlichen Aufwand - vor allem auch an Zeit - erfordert. Wahrung der Menschenrechte und Bürgernähe haben ihren Preis.
3. Aus der Tatsache, dass der Unabhängige Verwaltungssenat zwar Berufungsbehörde, nicht aber Oberbehörde für die ersten Instanzen ist, ergaben sich auch im Berichtszeitraum keine Probleme. Auftauchende Fragen wurden - so wie in den Vorjahren - im direkten Kontakt mit den betroffenen Behörden gelöst.
4. Wie in den Vorjahren wurden in fachlicher Hinsicht naturgemäß bei der Bearbeitung der eingelangten Berufungen und Beschwerden verschiedene Erfahrungen über die Durchführung der erstinstanzlichen Verfahren gemacht. Die festgestellten Mängel führten zu einem zusätzlichen Aufwand im Berufungsverfahren.

Hinsichtlich der einzelnen Mängel wird neuerlich auf die Berichte der Vorjahre hingewiesen. In dem Zusammenhang ist festzuhalten, dass sich die angeführten Mängel aus der Gesamtheit der Wahrnehmungen aus der laufenden Tätigkeit des Unabhängigen Verwaltungssenates als Berufungs- und Beschwerdebehörde ergeben. Die Anführung konkreter Einzelfälle erscheint nicht zielführend, da die jeweils notwendigen Feststellungen bereits in die Sachentscheidungen einfließen.

Die Weitergabe von Informationen über diese Mängel wurde im Berichtszeitraum fortgeführt und hat sich zweifellos bewährt. Ein derartiger Erfahrungsaustausch wird auch in Zukunft notwendig sein. Dabei ist noch anzuführen, dass aufgrund der Arbeitssituation beim Unabhängigen Verwaltungssenat noch viele Akten aus den Vorjahren erledigt wurden. Eine verlässliche Aussage über Verbesserungen aufgrund der gegebenen Informationen ist somit derzeit nur bedingt möglich.

Abschließend ist jedoch sehr wohl festzustellen, dass offensichtlich auf Grund der laufenden Kontakte mit den Erstbehörden zahlreiche verschiedene in den Vorjahren festgestellte Mängel überhaupt nicht mehr oder weniger oft als früher auftreten.

Allgemein ist – wie bereits erwähnt – festzustellen, dass Verfahren vielfach komplexer und in der Durchführung aufwändiger werden. Dies betrifft nicht nur Verfahren zur Nachprüfung im Vergabebereich oder Anlagenverfahren, sondern fast alle Verwaltungsverfahren und Verwaltungsstrafverfahren. Auffällig ist, dass immer häufiger die Notwendigkeit der Beiziehung von Sachverständigen – immer öfter auch aus verschiedenen Fachgebieten – erforderlich wird. Die Notwendigkeit der Beiziehung von Dolmetschern nimmt ebenfalls zu.

5. Generell ist festzustellen, dass offensichtlich auf Grund der sehr umfassenden Zuweisung von Aufgaben an den Unabhängigen Verwaltungssenat häufiger als früher auch Anfragen über Rechtsgebiete an den Senat gerichtet werden, die nicht zu seinem Aufgabengebiet gehören.

6. Hinsichtlich des Standortes „Tor zum Landhaus“ in St. Pölten ist zu bemerken, dass die Raumstruktur und die Ausführung im Allgemeinen entsprechen. Allerdings zeigte sich wiederum, dass in der warmen Jahreszeit zeitweise unzumutbare Arbeitsbedingungen durch das Raumklima in den Arbeitsräumen herrschen. Als vorübergehende Abhilfemaßnahme wurden Ventilatoren zur Verfügung gestellt. Die Frage des Einbaus einer Klimaanlage wurde weiter betrieben, konnte aber nicht abschließend geklärt werden.

D Ausblick

Im Berichtszeitraum waren die räumlichen und ausstattungsmäßigen Strukturen im Wesentlichen ausreichend. Hinsichtlich der Personalsituation wird auf Punkt B 3. verwiesen.

Darüber hinaus ist die bereits vorhandene materielle Ausstattung so wie bisher auf Stand zu halten bzw. laufend zu verbessern, insbesondere in den Bereichen IT und Fachliteratur.

Der Ausbau der Evidenz wird fortgesetzt, insbesondere sollen die Entscheidungen des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land NÖ zumindest für die Erstbehörden zugänglich gemacht werden.

Weiters ist u.a. beabsichtigt, die Arbeiten für eine eigene Homepage des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land NÖ abzuschließen, um somit grundlegende Informationen über diese Behörde den BürgerInnen im Wege eines Internetauftrittes anbieten zu können.

Ein permanentes Ziel muss es auch sein, die durchschnittliche Verfahrensdauer weiter zu senken, da die Qualität eines Rechtsschutzes untrennbar mit der Frage verbunden ist, innerhalb welchen Zeitraumes dieser Rechtsschutz gewährt wird.

Ferner wird weiterhin getrachtet, durch Koordinierungsgespräche eine möglichst einheitliche Entscheidungspraxis sicherzustellen. Dabei ist zu beachten, dass die massive Übertragung zusätzlicher Aufgaben durch das Verwaltungsreformgesetz 2001 noch immer offene Fragen in den einzelnen Fachgebieten aufwirft, die durch interne Gespräche nach Möglichkeit geklärt werden, vielfach aber erst durch die Judikatur des Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshofes zu lösen sind. Dieser Vorgang wurde auch im Berichtszeitraum fortgesetzt und dauert noch an.

E Zusammenfassung

Der Unabhängige Verwaltungssenat im Land NÖ hat sich im Berichtszeitraum - so wie in den Jahren zuvor und sicherlich mit Erfolg - darum bemüht, seinen gesetzlichen Auftrag und seine Aufgaben im Sinne einer bürgernahen Verwaltung und eines modernen und effizienten Dienstleistungsbetriebes wahrzunehmen.

Darüber hinaus wurde getrachtet, die Voraussetzungen für die Bewältigung der massiven zusätzlichen Aufgaben zu schaffen.

Dies war nur durch die gute Arbeit und den besonderen Einsatz der Bediensteten möglich.

Mit dem Betrieb der Außenstellen wird nicht nur ein Beitrag zur Dezentralisierung geleistet, sondern hat sich diese Struktur auch im Sinne der Bürgernähe bestens bewährt.

UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSSENAT IM LAND NÖ

Jänner – Dezember 2006

AKTENANFALL ÜBERSICHT

	Strafberufungen	Beschwerden gegen faktische Amtshandlungen (Maßnahmen- beschwerden)	Beschwerden nach dem Fremden-gesetz und dem Asylrecht	Unzuständige Rechtssachen	Berufungen, Anträge und Beschwerden in Verwaltungs- verfahren	Verhaltens- beschwerden	gesamte eingel./erledigte Rechtssachen
Jänner	334	-	28	2	69	-	433/370
Februar	393	3	27	5	23	-	451/367
März	412	4	34	-	40	-	490/451
April	335	-	30	-	30	22	417/404
Mai	403	3	18	2	32	-	458/403
Juni	346	3	22	1	34	-	406/404
Juli	313	5	23	-	32	1	374/414
August	319	4	24	2	41	1	391/389
September	266	9	26	1	30	-	332/364
Oktober	308	1	18	2	39	1	369/401
November	329	6	21	2	32	2	392/441
Dezember	336	8	19	-	35	-	398/298
Summe	4094	46	290	17	437	27	4911/4706

Aufgliederung der Zuständigkeit in Verwaltungsstrafsachen:

Kammern: 162

Einzelmitglied: 3932

Aufgliederung der Zuständigkeit in Verwaltungssachen:

Kammern: 55

Einzelmitglied: 762

Hinweis: Anzahl der Akte ist nicht unbedingt Anzahl der Fälle

**VERWALTUNGSSTRAFBERUFUNGEN:
BETROFFENE RECHTSGEBIETE**

Abfallwirtschaftsgesetz	61
Ärztegesetz	2
Allg. Sozialversicherungsgesetz	8
AMA-Gesetz	1
Arbeitnehmerschutzgesetz	124
Arbeitsinspektionsgesetz	1
Arbeitslosenversicherungsgesetz	1
Arbeitsruhegesetz	1
Arbeitszeitgesetz	30
Artenhandelsgesetz	12
Arzneimittelgesetz	1
Arzneiwareneinfuhrgesetz	3
Ausländerbeschäftigungsgesetz	241
Bauarbeitenkoordinationsgesetz	10
Bauordnung	37
Berufsausbildungsgesetz	1
Betreuungseinrichtungen-Betretungsverordnung	1
Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb	13
Bundesgesetz über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien	2
Bundesstatistikgesetz	11
Bundesstraßen-Mautgesetz	183
Datenschutzgesetz	2
Düngemittelgesetz	2
Eisenbahnkreuzungsverordnung	6
Elektrizitätswesengesetz	2
Feuerwehrgesetz	1
Forstgesetz	6

Fremdengesetz	4
Fremdenpolizeigesetz	5
Führerscheingesezt	149
Gassicherheitsgesetz	5
Gebrauchsabgabegesetz	1
Gelegenheitsverkehrsgesetz	3
Geschlechtskrankheitengesetz	4
Gewerbeordnung	89
GGBG	89
Glücksspielgesetz	13
Grenzkontrollgesetz	4
Grundverkehrsgesetz	1
Güterbeförderungsgesetz	153
Handelsstatistikgesetz	2
Höhlenschutzgesetz	1
Jagdgesetz	29
Jugendgesetz	2
KFG	877
Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz	5
Kraftfahrliniengesetz	1
Kurzparkzonenabgabegesetz	54
Kurzparkzonenüberwachungsverordnung	7
Lebensmittelgesetz	49
Lebensmittelsicherheitsgesetz	3
Luftfahrtgesetz	1
Luftreinhaltgesetz	2
Marktordnungsgesetz	1
Maß- und Eichgesetz	9
Mediengesetz	3

Meldegesetz	8
Mineralrohstoffgesetz	8
Mutterschutzgesetz	4
Naturschutzgesetz	11
Ortspolizeiliche Verordnung	1
Passgesetz	1
Pflanzenschutzgesetz	2
Pflanzenschutzmittelgesetz	16
Polizeistrafgesetz	52
Prostitutionsgesetz	1
Pyrotechnikgesetz	2
Qualitätsklassengesetz	3
Rundfunkgebührengesetz	2
Schiffahrtsgesetz	2
Schulpflichtgesetz	5
Sicherheitspolizeigesetz	29
Spielautomatengesetz	1
StVO	1534
Tierarzneimittelkontrollgesetz	1
Tiergesundheitsgesetz	2
Tiermaterialienengesetz	2
Tierschutzgesetz	21
Tierseuchengesetz	12
Tiertransportgesetz-Straße	1
Veranstaltungsgesetz	3
Waffengesetz	2
Wasserrechtsgesetz	30
Weinbaugesetz	3
Weinggesetz	4

FAKTISCHE AMTSHANDLUNGEN:
BESCHWERDEGRÜNDE

Ablehnung eines Asylantrages	1
Abschleppen eines Fahrzeuges	1
Amtshandlung durch Exekutivbeamte	11
Beschlagnahme	2
Betriebsprüfung	2
Betriebsprüfung – Kostenbescheid	2
Eingriff in das Eigentumsrecht	13
Einlieferung in Anstalt	1
Entfernung von Müllballen	2
Flugverweigerung durch Bundesministerium	2
Leistungsfeststellung durch Landesschulrat	1
Überprüfung durch Finanzamt	3
Verletzung der Immunität als Abgeordneter	1
Wegweisung	4

**BERUFUNGEN, ANTRÄGE und BESCHWERDEN in
VERWALTUNGSVERFAHREN:
BETROFFENE RECHTSGEBIETE**

Anlageverfahren Abfallwirtschaftsgesetz	8
Anlageverfahren Gewerbeordnung	58
Anlageverfahren Schifffahrtsgesetz	1
Anlageverfahren Wasserrechtsgesetz	2
Apothekengesetz	8
AVG – Ordnungsstrafe	1
Bundesbetreuungsgesetz	20
Fremdenpolizeigesetz – Aufenthaltsverbot	74
Führerscheinggesetz	210
Gelegenheitsverkehrsgesetz	4
Güterbeförderungsgesetz	7
Jagdgesetz	4
KFG	19
Naturschutzgesetz	1
NÖ Sportgesetz	1
NÖ Vergabegesetz, einstweilige Verfügung	5
NÖ Vergabegesetz, Nachprüfung	6
NÖ Vergabegesetz, Antrag auf Bescheidzustellung	1
Sozialhilfegesetz	1
StVO	3
Tierschutzgesetz	1
Umweltinformationsgesetz	2
Fremdenpolizeigesetz – Schubhaftbeschwerden	290

ART DER ERLEDIGUNG

erledigte Fälle mit mündlicher Verhandlung	2091
erledigte Fälle ohne mündliche Verhandlung	2615

In einigen Fällen wurde von den Parteien ausdrücklich auf die Durchführung der Verhandlung verzichtet.

INHALT DER ERLEDIGUNG AUFGLIEDERUNG

1627	Abweisungen
285	Zurückweisungen (meist wegen Verspätung)
1309	Vollstattgebungen
1070	Teilstattgebungen
397	sonstige Erledigungen (z.B. Abtretungen, Zurückziehungen)
17	Aufrechterhaltung der Schubhaft ist verhältnismäßig
1	Haftprüfung – Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Schubhaft liegen nicht mehr vor

V E R F A S S U N G S G E R I C H T S H O F
u n d
V E R W A L T U N G S G E R I C H T S H O F

ENTSCHEIDUNGEN

Zahlen und Gründe eingebrachter Beschwerden

Entscheidungen

In 142 Fällen wurden von den Höchstgerichten Entscheidungen übermittelt, diese betreffen großteils Beschwerden, die bereits in den Vorjahren eingebracht wurden.

In den übermittelten Entscheidungen wurden folgende Entscheidungen getroffen:

Verwaltungsgerichtshof:

- In 26 Fällen wurde die Beschwerde abgewiesen.
- In 5 Fällen wurde die Beschwerde zurückgewiesen.
- In 68 Fällen wurde der Bescheid aufgehoben.
- In 18 Fällen wurde das Verfahren eingestellt.
- In 1 Fall wurde der Bescheid teilweise aufgehoben.
- In 1 Fall wurde dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht stattgegeben.

Verfassungsgerichtshof:

- In 16 Fällen wurde die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof abgetreten.
- In 1 Fall wurde der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zurückgewiesen.
- In 5 Fällen wurde der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen.
- In 1 Fall wurde der Bescheid aufgehoben.

Zusätzlich wurde in 82 Fällen die Behandlung der Beschwerde abgelehnt, in 56 Fällen dem Antrag auf aufschiebende Wirkung nicht stattgegeben, in 26 Fällen dem Antrag auf aufschiebende Wirkung stattgegeben.

neu eingebrachte Beschwerden

8	wegen Anlageverfahren Gewerbeordnung
4	wegen Abfallwirtschaftsgesetz
10	wegen Arbeitnehmerschutzgesetz
1	wegen Arzneiwareneinfuhrgesetz
1	wegen Arbeitsinspektionsgesetz
1	wegen Aufenthaltsverbot
27	wegen Ausländerbeschäftigungsgesetz
3	wegen NÖ Bauordnung
4	wegen Bundesbetreuungsgesetz
13	wegen BG gegen den unlauteren Wettbewerb
11	wegen Bundesstraßenmautgesetz
1	wegen Düngemittelgesetz
15	wegen Führerscheinggesetz
2	wegen GGBG
2	wegen Güterbeförderungsgesetz
5	wegen Jagdgesetz
9	wegen KFG
1	wegen Maß- und Eichgesetz
30	wegen Maßnahmenbeschwerde
31	wegen Maßnahmenbeschwerde - Kostenentscheidung
2	wegen Mineralrohstoffgesetz
1	wegen Prostitutionsgesetz
22	wegen Richtlinienbeschwerde
65	wegen Schubhaft
30	wegen StVO
1	wegen Tierarzneimittelkontrollgesetz
2	wegen NÖ Vergabegesetz
8	wegen Verletzung der Entscheidungspflicht

Summe	312
--------------	------------

Es wurden 97 Gegenschriften verfasst.

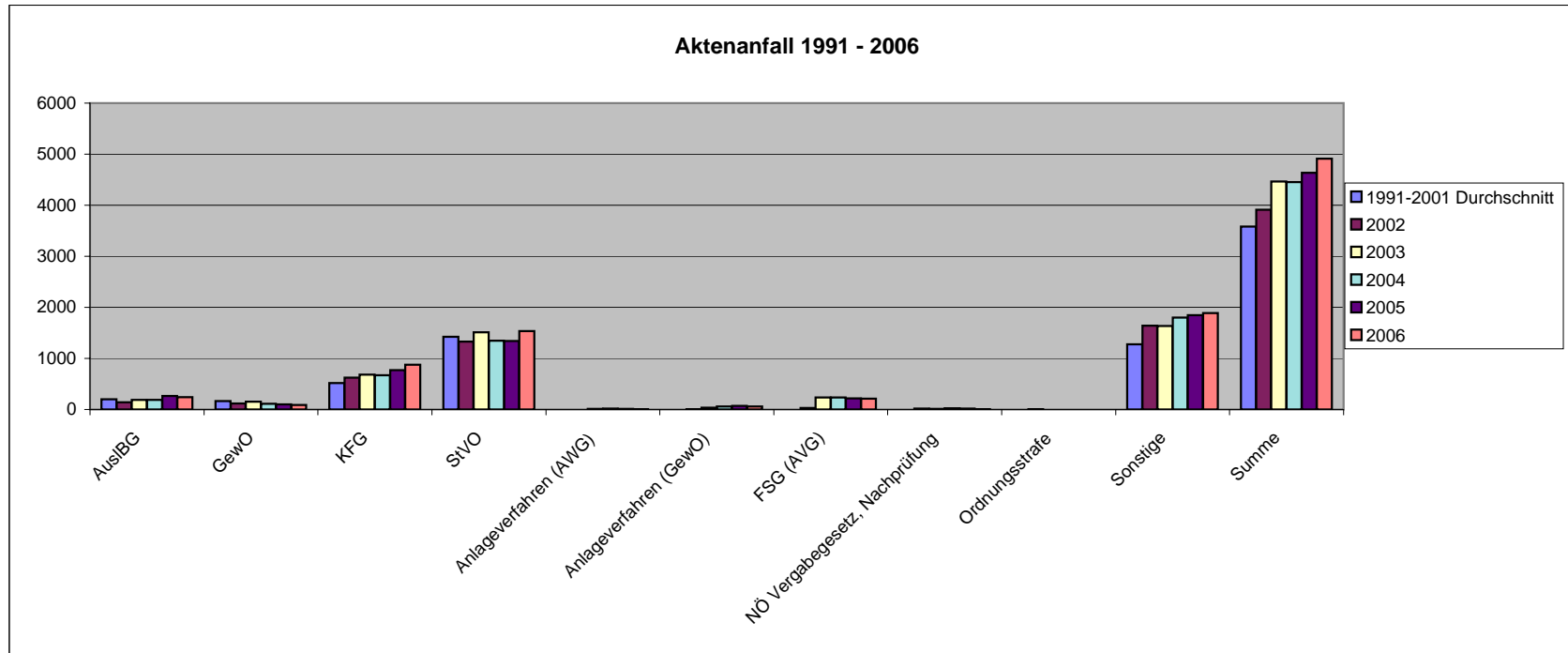
Zu Beginn und Ende des Berichtszeitraumes kann es dabei zu Überschneidungen mit dem Vorjahr bzw. dem Folgejahr kommen.

In 22 Fällen erfolgte die Anfechtung einer Gesetzesbestimmung wegen Verfassungswidrigkeit.

In 30 Fällen wurde der Antrag auf Aufhebung einer Gesetzesbestimmung abgewiesen.

In 1 Fall erfolgte der Antrag auf Vorabentscheidung an den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften.

Grafik 1

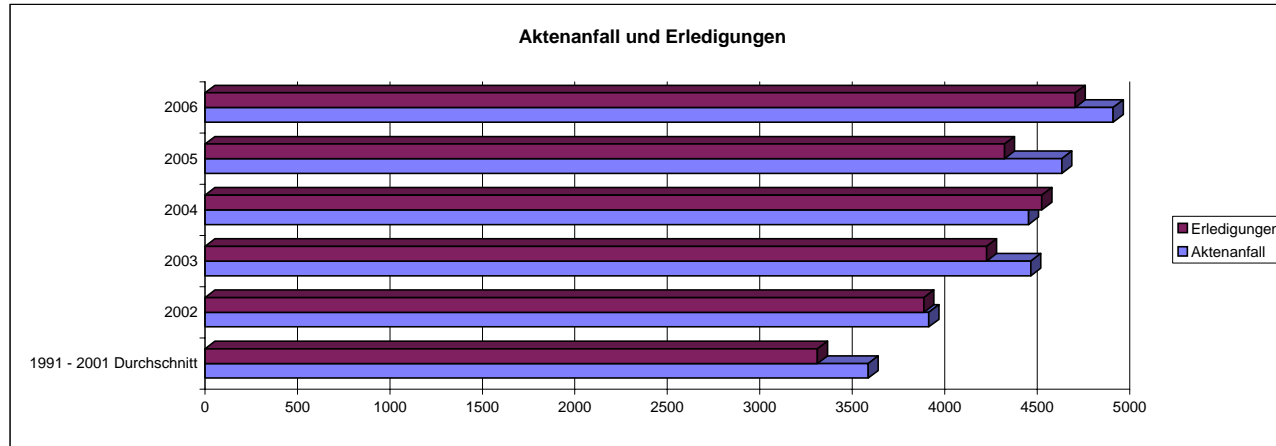


	1991-2001 Durchschnitt	2002	2003	2004	2005	2006
AuslBG	202	144	190	191	263	241
GewO	163	117	151	112	100	89
KFG	518	623	683	672	772	877
StVO	1421	1329	1509	1345	1339	1534
Anlageverfahren (AWG)		2	10	20	12	8
Anlageverfahren (GewO)		3	38	59	69	58
FSG (AVG)		32	237	234	218	210
NÖ Vergabegesetz, Nachprüfung		15	12	21	15	6
Ordnungsstrafe		5	1	1	0	1
Sonstige	1279	1644	1635	1798	1845	1887
Summe	3583	3914	4466	4453	4633	4911

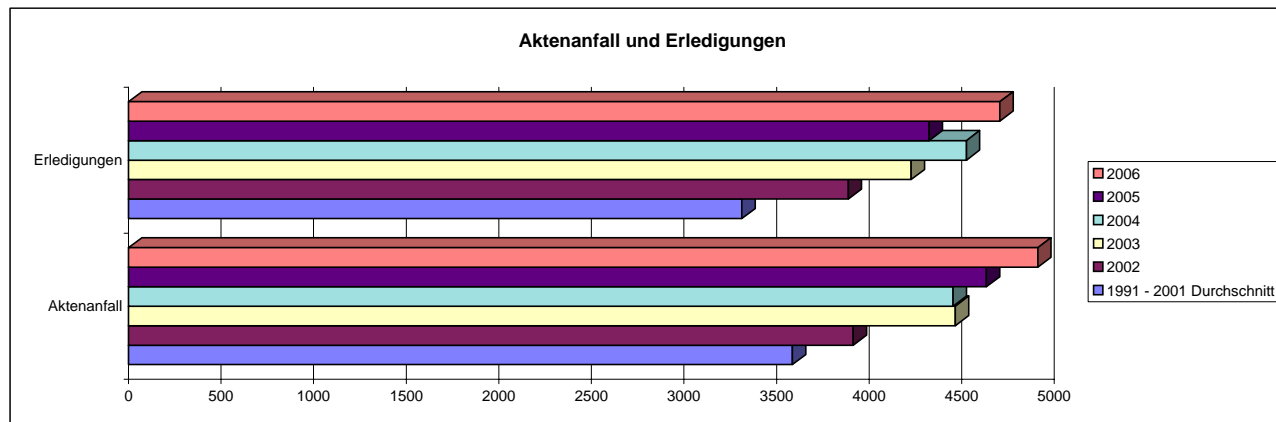
Hinweis:

Mit Inkrafttreten des Verwaltungsreformgesetzes 2001, (BGBl. I 65/2002) wurden die bisherigen Aufgaben des UVS massiv erweitert. Für die Jahre 1991 bis 2001 wurden daher die Durchschnittswerte ermittelt und den Zahlen ab 2002 gegenübergestellt.

Grafik 2 gegliedert nach Jahren

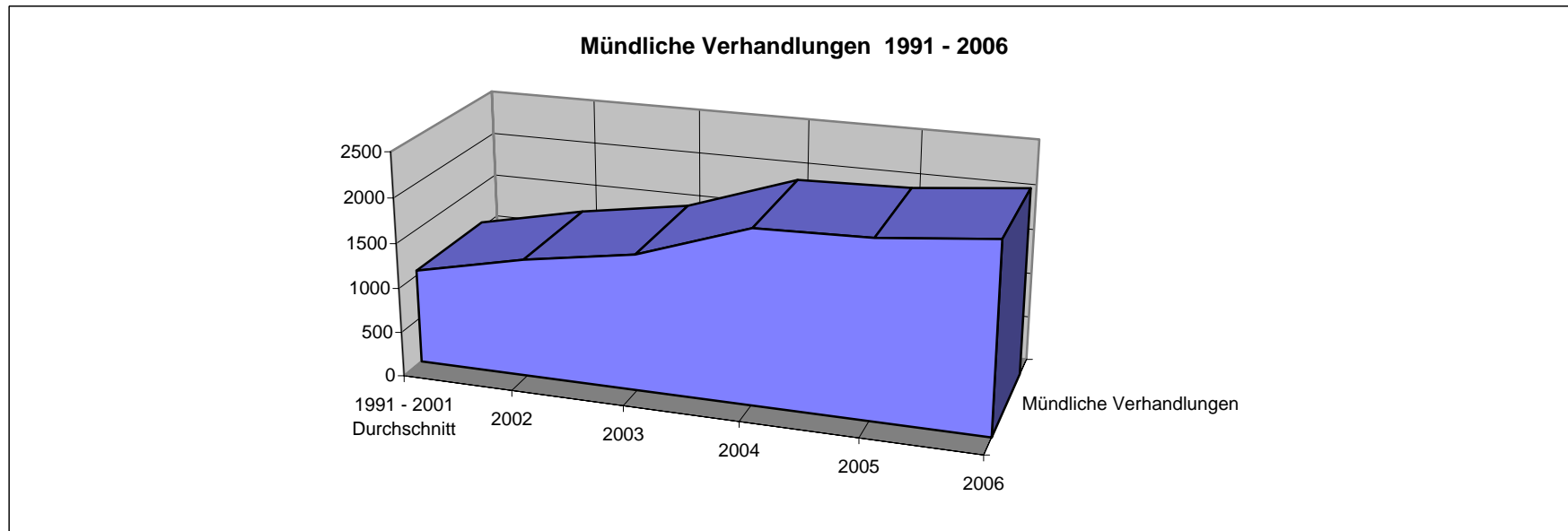


Grafik 2a gegliedert nach Erledigungen und Aktenanfall



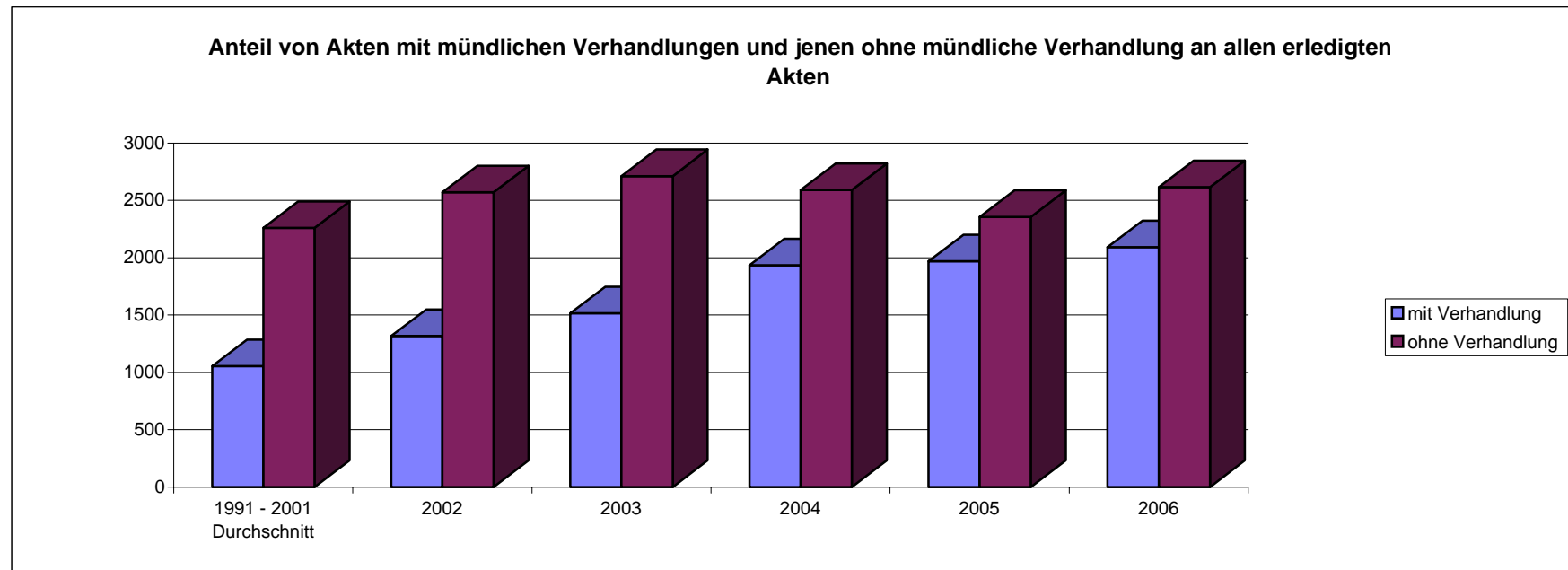
	1991 - 2001 Durchschnitt	2002	2003	2004	2005	2006
Aktenanfall	3586	3914	4466	4453	4633	4911
Erledigungen	3312	3887	4227	4525	4324	4706

Grafik 3



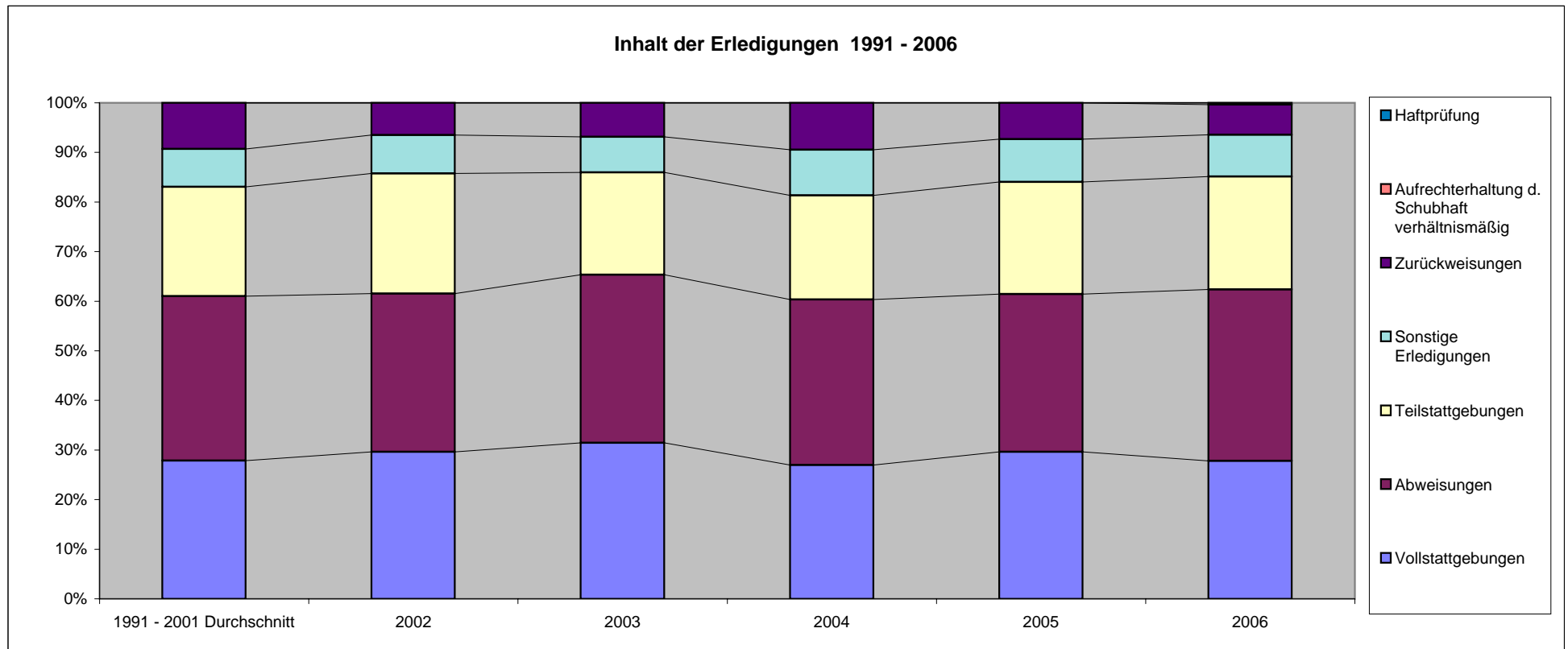
	1991 - 2001 Durchschnitt	2002	2003	2004	2005	2006
Mündliche Verhandlungen	1054	1317	1515	1934	1968	2091

Grafik 4



	1991 - 2001 Durchschnitt	2002	2003	2004	2005	2006
mit Verhandlung	1054	1317	1515	1934	1968	2091
ohne Verhandlung	2259	2570	2712	2591	2356	2615

Grafik 5



	1991 - 2001 Durchschnitt	2002	2003	2004	2005	2006
Vollstattgebungen	919	1151	1329	1220	1280	1309
Abweisungen	1092	1240	1432	1510	1377	1627
Teilstattgebungen	728	942	873	951	976	1070
Sonstige Erledigungen	252	302	303	417	374	397
Zurückweisungen	306	252	290	427	317	285
Aufrechterhaltung d. Schubhaft verhältnismäßig						17
Haftprüfung						1